Verjährung nach der AO

Verjährung bewirkt das Erlöschen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis § 47 AO

Festsetzungsverjährung §§ 169 bis 171 AO

Festsetzung, Aufhebung, Berichtigung oder Änderung eines VwA nicht mehr zulässig.

Festsetzung trotz Eintritts der Festsetzungsverjährung

VwA ist fehlerhaft aber grds. wirksam, mit Einspruch anfechtbar

Zahlungsverjährung §§ 228 bis 232 AO

Zahlungsanspruch kann nicht mehr verwirklicht werden.

Zahlung trotz Eintritts der Zahlungsverjährung

Zahlung ohne rechtlichen Grund Erstattungsanspruch (vgl. § 37 Abs.2 AO)

Anwendungsbereich

Steuern, Steuervergütungen, Grundlagenbescheide, Zinsen, Haftungsbescheide ... (siehe Skript) bei allen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

Zahlungsverjährung

Verjährungsfrist:

5 Jahre, vgl. § 228 S.2 AO.

Beginn der Verjährung:

Grds. mit Ablauf des Kalenderjahres der erstmaligen Fälligkeit des Anspruchs, vgl. § 229 AO.

Hemmung der Verjährung (Verlängerung):

Infolge höherer Gewalt innerhalb der letzten (längstens) 6 Monate der Verjährungsfrist, vgl. § 230 AO.

Unterbrechung der Verjährung (neuer Fristlauf):

Unterbrechung gemäß der in § 231 Abs.1 AO abschließend aufgezählten Unterbrechungstatbestände. M.A.d Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

Zum Umfang der Unterbrechung ist die betragsmäßige Beschränkung des § 231 Abs. 4 AO zu beachten.